



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. September 1997

NR.

2176

KEBAG AG ZUCHWIL: Kantonaler Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA, Ergänzung Kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil“ mit Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Feststellungen

Über das Areal der Kehrichtverbrennungsanlage „Emmenspitz“ in Zuchwil bestehen rechtsgültige kantonale Teilzonen- und Gestaltungspläne. Die letzte Planänderung und Ergänzung des Gestaltungsplanes datiert vom 17. August 1995 (RRB Nr. 2094). Die beantragte Genehmigung des Teilzonenplanes über die Erweiterung Zone öBA und die Ergänzung des kantonalen Gestaltungsplanes „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Bunkieranlage. Der Bunker schliesst an die bestehende Anlage an, so dass eine geringfügige Rodung (13 m²) auf GB Zuchwil Nr. 1720 im Eigentum der Aare Tessin AG, Olten, notwendig ist. Für die nähere Beschreibung des Rodungsvorhabens wird insbesondere auf den Situationsplan 1:1000 „Rodung und Ersatzaufforstung auf GB 1720“ vom November 1996 verwiesen, der ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Rodungersatz kann auf einer Fläche von 453 m² auf der gleichen Parzelle geleistet werden.

2. Erwägungen

Der bestehende Bunker der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) ist aus heutiger Sicht zu knapp bemessen, was in zunehmendem Mass die betriebliche Flexibilität der Gesamtanlage beeinträchtigt. Mangels Stapelkapazität musste in den letzten Jahren Kehricht auf externen Anlagen entsorgt werden. Zudem befindet sich der Bunker altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Gründe, welche zum vorliegenden Projekt geführt haben, sind:

- Schaffen der Voraussetzung für die notwendige Sanierung des bestehenden Bunkers.
- Sicherstellen der betrieblichen Flexibilität und Vermeiden von Zwischenlagerungen von Frischkehricht bzw. Kehrichtexporten auf externe Anlagen.
- Vermeiden von Sachzwängen bezüglich der Wahl von Behandlungsverfahren im Rahmen des in einigen Jahren zu planenden Ersatzes der bestehenden Verbrennungslinien.

Eine eigentliche Kapazitätserweiterung der KEBAG ist damit nicht verbunden. Das Projekt hat auch keinen Einfluss auf die Behandlungskapazität und die Betriebsweise der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA).

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt vor, dass für eine wesentliche Erweiterung einer Verbrennungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (Anlagentyp 40.7 Anhang UVPV). Obwohl die Bunkererweiterung nicht zu einer Kapazitätserweiterung führt, wurde für das Vorhaben eine Voruntersuchung durchgeführt.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes über die Erweiterung der Zone öBA, der Ergänzung des kantonalen Gestaltungsplanes „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil“ und mit dem dazugehörenden Umweltverträglichkeitsbericht/Voruntersuchung sowie des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 26. Mai bis 25. Juni 1997. Auflageorte waren das Bau-Departement, das Amt für Raumplanung und die Gemeindeverwaltung Zuchwil. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das Amt für Umweltschutz als Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 42 Umweltschutzgesetz (USG) hat, gestützt auf die genannten Unterlagen, das Vorhaben beurteilt (definitive Beurteilung vom 27. August 1997). Es zieht die folgenden Schlussfolgerungen und stellt die folgenden Anträge:

1. Der Umweltverträglichkeitsbericht/Voruntersuchung stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung des Projektes im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens dar. Nach Ansicht der Umweltschutzfachstelle entspricht der Bericht den gesetzlichen Anforderungen.
2. Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum bestehenden Kehrichtbunker ist durchaus damit zu rechnen, dass der Untergrund verunreinigt werden kann. In das nachfolgende Baubewilligungsverfahren sind deshalb die folgende Auflagen aufzunehmen:
 - „Der Aushub neben dem bestehenden Kehrichtbunker ist durch eine qualifizierte Fachperson zu überwachen. Damit sollen allfällige Verunreinigungen sofort erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können. Falls verunreinigtes Material angetroffen wird, ist unverzüglich das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.“
 - „Nach der Reinigung des Bunkers ist das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen, damit der Bunker besichtigt und die Sanierungsmassnahmen gegebenenfalls noch angepasst werden können. Nach der Sanierung und vor der Inbetriebnahme muss der Bunker durch das Amt für Umweltschutz abgenommen werden.“
3. Das Amt für Umweltschutz ist der Meinung, dass das Vorhaben unter Einhaltung der im Voruntersuchungsbericht enthaltenen und mit den für das Baubewilligungsverfahren festgelegten Massnahmen in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung steht und deshalb als „umweltverträglich“ bezeichnet werden kann.

Dieser Beurteilung schliesst sich der Regierungsrat an.

Die Rodungsfläche beträgt weniger als 5'000 m². Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) liegt die Bewilligung des vorliegenden Rodungsvorhabens somit in der Kompetenz des Kantons (nach § 134 Abs. 4 PBG liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat). Gemäss Art. 5 WaG dürfen Rodungen nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe nachgewiesen sind, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt sind. Die Rodung darf zudem zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Im vorliegenden Fall sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt.

Aufgrund der geringen Rodungsfläche und des bedeutenden Ersatzflächenüberschusses wird auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG verzichtet.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kantonale Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA und die Ergänzung des Kantonalen Gestaltungsplanes „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil“ werden mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen, Bedingungen und Auflagen genehmigt. Es wird festgestellt, dass das Projekt der Bunkererweiterung umweltverträglich ist.
- 3.2 Der KEBAG AG, Zuchwil, wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundeigentümerin die Bewilligung erteilt, auf GB Zuchwil Nr. 1'720 insgesamt 13 m² Waldareal zu roden.
- 3.2.1 Massgebend ist der Situationsplan 1:1000 „Rodung und Ersatzaufforstung auf GB 1720“ vom November 1996.
- 3.2.2 Die Rodung darf erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung durch das Kreisforstamt ausgeführt werden.
- 3.2.3 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis Ende 1998.
- 3.2.4 Der Gesuchsteller verpflichtet sich, bis Ende 1998 auf GB Zuchwil Nr. 1720 eine Fläche von 453 m² mit standortheimischen Baum- und Straucharten wieder aufzuforsten. Die Amtschreiberei Wasseramt wird beauftragt, im Grundbuch folgende Anmerkung einzutragen: „Ersatzaufforstungsfläche 453 m² / Art. 11 Abs. 1 WaV“.
- 3.2.5 Rodung und Aufforstung sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisforstamtes durchzuführen.
- 3.2.6 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung der verbleibenden Bestockung zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, das angrenzende Waldareal für Aushubdeponien oder irgendwelche Bauinstallationen zu nutzen.
- 3.2.7 Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Auflagen und Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 1982 ist im Bereich der Bauzonen und der Siedlungsabgrenzung der neuen Situation anzupassen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung KEBAG AG:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'500.00	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung im Rahmen der UVP:	Fr.	2'300.00	(Kto. 6820.434.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>190.80</u>	(Kto. 5820-435.00)/umbuchen!)
Total	Fr.	5'990.80	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrsch

(Versand durch Amt für Raumplanung)

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPBIEWINWORD\RRBWASSI64KEBAGB.DOC]

Volkswirtschafts-Departement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt, mit Rodungsunterlagen (später)

Kreisforstamt Wasseramt, mit Rodungsunterlagen (später)

Finanz-Departement

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Raumplanung, Abteilungen Naturschutz und Heimatschutz (2)

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Planungskommission der EG, 4528 Zuchwil

Baukommission der EG, 4528 Zuchwil

KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil (mit Rechnung, einschreiben)

Aare-Tessin AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten

Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, p.A. Peter Vitelli, Präsident, Flurweg 3, 4528 Zuchwil

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, mit Rodungsunterlagen

Staatskanzlei (Amtsblatt; Bau-Departement / Zuchwil: Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA, Ergänzung Kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil“ mit Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Genehmigung)

Ergänzung Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan Erweiterung Zone öBA mit Umweltverträglichkeitsbericht / Rodungsgesuch.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung/Voruntersuchung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 8. September bis 17. September 1997 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer 116, 4500 Solothurn, beim Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4500 Solothurn und der Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil zur Einsichtnahme (Art. 20 UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.